

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Erstellung von Werken und/oder Erbringung von IT-Dienstleistungen ("Leistungen") durch den Leistungserbringer zugunsten Ringier AG, Brühlstrasse 5, 4800 Zofingen, Schweiz ("Ringier").
- 1.2 Die konkrete Beauftragung von Leistungen erfolgt im Rahmen von separaten Offerten / Einzelvereinbarungen ("Einzelvertrag"). Ringier ist nicht verpflichtet, Einzelverträge abzuschliessen.
- 1.3 Bei Widersprüchen zwischen den AGB und einem Einzelvertrag gehen die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrags vor.
- 1.4 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers werden ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Durchführung

- 2.1 Der Leistungserbringer führt die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Leistungen in enger Zusammenarbeit mit Ringier aus. Über Ergebnisse und Zwischenstände informiert er Ringier zeitnah und präzise.
- 2.2 Der Leistungserbringer informiert Ringier unverzüglich über Umstände, die die vertragsgemässe Erfüllung eines Einzelvertrags beeinträchtigen oder gefährden könnten.

3. Beizug Dritter und Mitarbeitende

- 3.1 Der Leistungserbringer hat die im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen grundsätzlich persönlich zu erbringen. Er darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z.B. Zulieferanten und Subunternehmer) beiziehen, sofern Ringier dem Beizug vorher schriftlich zugestimmt hat (per E-Mail ausreichend). Der Leistungserbringer bleibt jedoch in jedem Fall für die vertragsgemässe Erfüllung der Leistungen durch beigezogene Dritte verantwortlich.
- 3.2 Der Leistungserbringer überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus den Ziffern 9 und 13.
- 3.3 Der Leistungserbringer setzt nur sorgfältig ausgewählte und für die Zwecke der vereinbarten Leistungen angemessen ausgebildete Mitarbeitende ein. Er ersetzt Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonstwie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Der Leistungserbringer gibt Ringier schriftlich Name und Funktion der für die Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden bekannt.
- 3.4 Der Leistungserbringer tauscht eingesetzte Schlüsselpersonen nur mit schriftlicher Zustimmung (per E-Mail ausreichend) von Ringier aus. Ringier wird die Zustimmung nur aus sachlich wichtigen Gründen verweigern. Der Leistungserbringer gewährleistet beim Austausch von Mitarbeitenden eine sorgfältige Übergabe.

4. Sozialversicherungen, Arbeitsbewilligungen

- 4.1 Der Leistungserbringer nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Mitarbeitenden über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen arbeits- und ausländerrechtlichen Bewilligungen verfügen, und sorgt andernfalls für deren Einholung.
- 4.2 Der Leistungserbringer hält Ringier vollumfänglich schadlos, sollte Ringier in Bezug

auf Verletzungen von Ziffer 4.1 durch den Leistungserbringer von einer Behörde oder einem Dritten in Anspruch genommen werden.

5. Vergütung und Rechnungsstellung

- 5.1 Die Vergütung wird im Einzelvertrag geregelt. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer, sofern eine solche anfällt. Sie ist jeweils auf den Rechnungen separat auszuweisen.
- 5.2 Kosten Dritter (Fremdkosten) sowie Spesen können Ringier in Rechnung gestellt werden, wenn sie vorab von Ringier bewilligt wurden (per E-Mail ausreichend). Reisespesen von Mitarbeitenden des Leistungserbringers werden nur übernommen, sofern dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wird.
- 5.3 Der Leistungserbringer reicht seine Abrechnungen mit den von Ringier geforderten Arbeitsnachweisen (bspw. Timesheets) ein.
- 5.4 Der Leistungserbringer wird Ringier die ausgewiesenen Kosten monatlich, sofern im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, in Rechnung stellen. Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung bezahlt, sofern sie von Ringier nicht beanstandet wurden. Ringier meldet dem Leistungserbringer Beanstandungen zeitnah.

6. Termine und Verzug

- 6.1 Beinhaltet der jeweilige Einzelvertrag einen Terminplan mit Ablieferungsterminen und dgl., sind diese Termine verbindlich (Verfallstagsgeschäft).
- 6.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, Ringier über allfällige Abweichungen beim festgelegten Terminplan und die daraus resultierenden Auswirkungen möglichst frühzeitig zu informieren sowie Massnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Termine aufzuzeigen. Allfällig notwendige Anpassungen des Terminplans bedürfen der Zustimmung beider Parteien.
- 6.3 Ist der Leistungserbringer mit einer Leistung in Verzug, so kann Ringier auf der Vertragserfüllung beharren, indem sie dem Leistungserbringer eine angemessene Nachfrist setzt. Stattdessen kann Ringier aber auch auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Einzelvertrag zurücktreten. Möchte Ringier vom Einzelvertrag zurücktreten, so hat sie dies dem Leistungserbringer innert 20 Kalendertagen seit Beginn des Verzugs oder nach Ablauf der Nachfrist mitzuteilen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

7. Abnahme eines Leistungsgegenstandes

- 7.1 Die Abnahme von Leistungen, die Arbeitsergebnisse beinhalten ("Leistungsgegenstand"), bezweckt den Nachweis der Funktionstüchtigkeit des Leistungsgegenstandes.
- 7.2 Die Details zur Abnahme eines Leistungsgegenstandes werden im Einzelvertrag geregelt (z.B. Vorgehen bei Einzelabnahmen und Gesamt-abnahme, Abnahmekriterien, Zeitplan des Abnahmeverfahrens, Termin der Abnahme, etc.). Soweit im Einzelvertrag nicht anderweitig geregelt, wird ein Leistungsgegenstand einzeln abgenommen (Einzelabnahmen). Sobald alle Leistungen für ein Projekt bzw. Teilprojekt abgenommen wurden, erfolgt eine Gesamtabnahme.
- 7.3 Zeigen sich bei einer Abnahme geringfügige Mängel, hat Ringier zunächst ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung innert angemessener Zeit bzw. längstens zwei

Wochen. Es erfolgt eine Wiederholung der Abnahme. Bleibt eine Abnahme zum zweiten Mal erfolglos, kann Ringier einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen oder die Mängel auf Kosten des Leistungserbringers selber oder durch einen Dritten beheben lassen oder vom Vertrag zurücktreten. In allen Fällen wird der Leistungserbringer schadenersatzpflichtig, sofern er den Mangel zu verschulden hat.

- 7.4 Leidet der Leistungsgegenstand an so erheblichen Mängeln oder weicht er sonst so sehr vom Einzelvertrag oder Vereinbarten ab, dass er für Ringier unbrauchbar ist oder Ringier die Annahme nicht zugemutet werden kann, so darf Ringier diese verweigern, vom Vertrag zurücktreten und/oder bei Verschulden des Leistungserbringers Schadenersatz fordern.
- 7.5 Nach erfolgreicher Gesamtabnahme beginnt die Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 8.3 dieser AGB zu laufen. Eine Abnahme einer einzelnen Leistung (Einzelabnahme) löst die Gewährleistungsfrist noch nicht aus.
- 7.6 Die Rüge allfälliger Mängel kann innerhalb von 24 Monaten nach Abnahme jederzeit schriftlich geltend gemacht werden. Die Fristen für die Rügepflicht nach Art. 201 und Art. 367 OR sind wegbedungen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die IT-Leistungen sorgfältig, fachmännisch und gemäss aktuellem Stand der Informationstechnologie zu erbringen. Er gewährleistet, dass der von ihm erstellte Leistungsgegenstand alle vereinbarten, zugesicherten und in guten Treuen zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften besitzt und dass dieser den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Er leistet Gewähr für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Zudem gewährleistet der Leistungserbringer, dass er bei der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen keine Urheberrechte, Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verletzt.
- 8.2 Der Leistungserbringer sichert zu, das für die Erbringung vereinbarten Leistungen erforderliche Know-how und ausreichend qualifiziertes Personal zu besitzen, das er sorgfältig auswählt und instruiert (vgl. Ziffer 3.3).
- 8.3 Der Leistungserbringer übernimmt eine Garantie von 24 Monaten ("Garantiefrist") ab Gesamtabnahme des erstellten Leistungsgegenstandes. Während der Garantiefrist kann Ringier Mängel jederzeit rügen (E-Mail oder elektronische Nachricht innerhalb des von den Parteien verwendeten Projekttools wie z.B. Jira ausreichend). Der Leistungserbringer ist auch nach Ablauf der Garantiefrist zur Erfüllung der Forderungen aus den Mängelrechten gemäss Ziffer 8 verpflichtet, sofern Ringier die Mängel noch innerhalb der Garantiezeit gerügt hat.
- 8.4 Der Leistungserbringer gewährleistet, dass er und von ihm beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um seine/ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er gewährleistet insbesondere, dass er berechtigt ist, Ringier die Rechte am Leistungsgegenstand gemäss Ziffer 9 einzuräumen.
- 8.5 Sämtliche Unterlagen, die Ringier dem Leistungserbringer zur Verfügung stellt, auch solche in elektronischer Form, dürfen ausschliesslich für die Leistungserbringung genutzt und kopiert werden.

9. Geistiges Eigentum

9.1 Der Leistungserbringer überträgt hiermit sämtliche Rechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte, Knowhow, etc.) am vereinbarten Leistungsgegenstand (wie bspw. Studien, Berichte, Analysen, Softwareprogramme, etc.) mit deren Entstehung an Ringier zu Eigentum. Sofern der Leistungsgegenstand die Entwicklung von Software umfasst, verpflichtet sich der Leistungserbringer, Ringier den Quellcode (inkl. Dokumentation, falls diese Vertragsbestandteil ist) jederzeit zugänglich zu machen und am vereinbarten oder an einem von Ringier bestimmten Datum zu Eigentum zu übergeben. Falls der Leistungserbringer für die Erstellung des Leistungsgegenstands Bestandteile von Drittprodukten verwenden muss (das gilt insb. auch für Open Source Elemente), ist dies nur mit vorheriger Zustimmung von Ringier zulässig. Der Leistungserbringer hat auf seine eigenen Kosten die entsprechenden Rechte beim Dritthersteller einzuholen, damit die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeit der Leistung bzw. des Leistungsgegenstands weitgehendst im Sinne von Ziffer 9.2 durch Ringier erfolgen kann. Über die Lizenzbedingungen solcher Drittprodukte informiert der Leistungserbringer Ringier schriftlich.

9.2 Ringier kann aufgrund der umfassenden Rechteübertragung gemäss Ziffer 9.1 über sämtliche Leistungsgegenstände zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt verfügen. Die Verfügungsbefugnis umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsrechte, namentlich die Nutzung, Veröffentlichung, Veräusserung, Veränderung und Weitergabe an Dritte. Die Veränderung umfasst insbesondere die Änderung, Weiterbearbeitung und Verwendung zur Schaffung neuer Arbeitsergebnisse.

9.3 Der Leistungserbringer hat nur mit schriftlichem Einverständnis von Ringier das Recht, neu entwickelte noch nicht allgemein bekannte Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf die vereinbarte Leistung, welche er bei der Vertragsausführung allein oder zusammen mit dem Personal von Ringier gewonnen hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden. Dies gilt nicht für allgemein bekannte und standardisierte Verfahren und Konzepte, die üblicherweise angewendet werden.

10. Haftung

10.1 Der Leistungserbringer haftet für jeden direkten Schaden, welcher Ringier und/oder ihren Tochtergesellschaften aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entsteht, soweit er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Leistungserbringer haftet jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2.000.000,00 pro Kalenderjahr. Diese Begrenzung gilt nicht für die Schadloshaltung gemäss Ziffer 11 sowie bei schuldhaft herbeigeführten Personenschäden.

10.2 Der Leistungserbringer wird eine Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Vermögensschäden während der Vertragslaufzeit zur Absicherung dieses Höchstbetrages unterhalten. Auf Verlangen von Ringier hat der Leistungserbringer Ringier eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

11. Rechtsgewähr, Schadloshaltung

11.1 Sollten Dritte Ansprüche gegen Ringier wegen Verletzung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder anderen Rechten durch den Leistungsgegenstand geltend machen, so stellt der Leistungserbringer Ringier von sämtlichen Ansprüchen, einschliesslich Schadenersatzansprüchen, frei und übernimmt auch die Kosten des (aussergerichtlichen und gerichtlichen) Rechtsstreites (inkl. Gerichtsgebühren und

Anwaltskosten). Alle weitergehenden Rechte sowie Schadenersatzansprüche von Ringier bleiben unberührt.

11.2 Wird Ringier aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Leistungserbringer die Wahl, entweder seine Leistungen resp. Leistungsgegenstände so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Leistungserbringer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann Ringier mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Leistungserbringer hat Ringier diesfalls schadlos zu halten.

12. Datenschutz

Soweit der Leistungserbringer Personendaten von Ringier bearbeitet, schliessen die Parteien einen separaten Auftragsdatenbearbeitungsvertrag ab.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich alle nicht allgemein bekannten Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses von Ringier oder über deren Kunden und Geschäftsbeziehungen erfährt, streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen noch sie zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben behördliche oder gerichtliche Anordnungen.

13.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Zugang zu vertraulichen Informationen auf diejenigen Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte zu beschränken, die diese Informationen für die Zwecke der Vertragserfüllung benötigen. Die Informationen werden diesen Personen nur im erforderlichen Umfang weitergegeben. Der Leistungserbringer bleibt für die Einhaltung der Vertraulichkeit durch die genannten Personen verantwortlich.

13.3 Der Leistungserbringer sichert zu, auf Aufforderung von Ringier sämtliche Personen, welchen Informationen von Ringier gemäss Ziffer 13.1 und 13.2 zukommen, eine Verschwiegenheitserklärung von Ringier unterzeichnen zu lassen. Der Leistungserbringer händigt auf Aufforderung von Ringier die Originale der unterzeichneten Verschwiegenheitserklärungen Ringier aus.

13.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Dauer der Einzelverträge hinaus, solange daran ein berechtigtes Interesse von Ringier besteht.

13.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen von Ringier alle schriftlichen Unterlagen und Datenträger, auf denen Informationen aufgezeichnet oder gespeichert sind und die er von Ringier erhalten hat, unverzüglich zurückzugeben. Darüber hinaus sind alle weiteren Dokumente und Datenträger, auf denen vertrauliche Informationen aufgezeichnet oder gespeichert sind, zu löschen oder zu vernichten. Der Leistungserbringer hat die Vernichtung oder Löschung der Informationen auf Verlangen von Ringier unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

13.6 Für jede Verletzung einer Geheimhaltungspflicht unter diesen AGB durch den Leistungserbringer (inkl. seine Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte) schuldet der Leistungserbringer Ringier eine Konventionalstrafe von CHF 40'000. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens sowie das Recht, die Beseitigung der Vertragsverletzung zu verlangen, bleiben vorbehalten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Leistungserbringer (bzw. seine Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte) nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.

14. Vertragsdauer und Kündigung

14.1 Einzelverträge enden gemäss den Bestimmungen in den Einzelverträgen, bzw. (soweit nicht geregelt) nach vertragsgemässer Erbringung der entsprechenden Leistungen. Unbefristete Einzelverträge können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen schriftlich gekündigt werden, wobei der Leistungserbringer seine bis dahin angefallenen Kosten, sofern ausgewiesen, in Rechnung stellen kann.

14.2 Eine vorzeitige Kündigung / Rücktritt von einem Einzelvertrag ist (vorbehaltlich spezifischer Bestimmungen im Einzelvertrag) wie folgt möglich:

- in den Fällen von Ziffer 6.3, 7.3, 7.4 und 11.2;
- aus wichtigem Grund: gemäss Ziffer 14.3.

14.3 Aus wichtigem Grund kann ein Einzelvertrag jederzeit fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise:

- jede schwere oder trotz schriftlicher Mahnung andauernde Vertragsverletzung durch die andere Partei (eine Abmahnung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstosses als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint);
- die Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens über die andere Partei;
- wenn durch die Planung oder Erbringung einer Leistung ein Reputationsschaden für Ringier droht.

14.4 Die Bestimmungen gemäss Ziffern 4.2, 10, 11 und 13 gelten auch nach Beendigung aller Einzelverträge weiter.

15. Referenz / Pressemitteilungen

Jede Referenz und/oder Pressemitteilung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Ringier, sofern sie über die reine Nennung von Ringier hinausgeht.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen von Einzelverträgen sind durch die Parteien schriftlich zu vereinbaren. Als Schriftform anerkannt wird neben der eigenhändigen Unterschrift auch die fortgeschrittene Unterschrift in elektronischer Form (FES) über Scribble oder einen anderen e-Signatur-Anbieter. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

16.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB oder eines Einzelvertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB bzw. des Einzelvertrags im Übrigen nicht berührt. Die entsprechende Bestimmung ist durch eine andere gültige, rechtmässige und rechtlich durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem von den Parteien beabsichtigten, ursprünglichen Zweck am nächsten kommt.

16.3 Einzelne Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Vorbehalten bleibt das Recht von Ringier der Abtretung und Übertragung an Unternehmen, die mit Ringier verbunden sind.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Diese AGB und sämtliche Einzelverträge unterstehen dem materiellen Schweizer Recht, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPRG) und des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

17.2 Gerichtsstand ist Zürich.